

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 75
Fax +41 31 380 79 81

**Office central du
2ème pilier**
Fonds de garantie LPP
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 75
Fax +41 31 380 79 81

**Ufficio centrale del
secondo pilastro**
Fondo di garanzia LPP
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 75
Fax +41 31 380 79 81

MERKBLATT

Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie darüber, in welchen Fällen bei einer Tätigkeit in der Schweiz allenfalls ein Guthaben in der beruflichen Vorsorge (auch 2. Säule, Pensionskasse oder BVG genannt) entstanden ist.

Die Zentralstelle 2. Säule ist eine zentrale staatliche Einrichtung für die Suche nach Vorsorgeguthaben. Dazu werden ihr von den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder –policen führen, jährlich alle Personen mit einem Guthaben gemeldet. Die Zentralstelle 2. Säule verwaltet selbst keine Guthaben und entscheidet auch nicht über Ansprüche an Guthaben.

Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz

Einführung des Obligatoriums 1985

Die gesetzliche Versicherungspflicht für die berufliche Vorsorge besteht in der Schweiz seit dem 1. Januar 1985. Vor 1985 beruhte eine allfällige Versicherung auf freiwilliger Basis. Verschiedene Arbeitgeber haben für ihre Arbeitnehmer/innen bereits vor 1985 eine Versicherung in der beruflichen Vorsorge durchgeführt.

Ansprüche aus der Zeit vor 1972

Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der Schweiz vor 1972 wurden allfällige Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in der Regel mit der letzten Lohnabrechnung vergütet. Für Arbeitsverhältnisse, welche vor 1972 aufgelöst wurden, werden somit in der Regel keine Guthaben mehr bestehen.

Welche Personen sind in der beruflichen Vorsorge versichert?

Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag wird für Angestellte obligatorisch eine Sparversicherung geführt, soweit das jährliche AHV-Einkommen mindestens CHF 21'150 (Stand 2017) beträgt. Diese Lohngrenze wurde über die Jahre kontinuierlich angepasst.

In den folgenden Fällen bestehen Ausnahmen von der Versicherungspflicht:

- der Arbeitsvertrag ist auf 3 Monate oder weniger befristet
- die Beschäftigung in der Schweiz wird nicht auf Dauer ausgeübt und die betroffene Person ist im Ausland gleichwertig versichert
- der Arbeitgeber unterliegt nicht der Beitragspflicht (z.B. Botschaften, internationale Organisationen)

- die betroffene Person erzielt ein Nebenerwerbseinkommen und ist bereits für die Haupterwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder ist im Hauptberuf selbständig erwerbend
- die betroffene Person ist zu mindestens 70% invalid

Arbeitslose sind obligatorisch nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Mit dieser reinen Risikoversicherung wird kein Sparkapital gebildet und es besteht damit kein Anspruch auf ein Vorsorgeguthaben. Auch Personen, welche das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, verfügen obligatorisch nur über eine reine Risikoversicherung.

Wie können Sie feststellen, ob Sie in der beruflichen Vorsorge versichert waren oder sind?

Sie können auf Ihrer Lohnabrechnung überprüfen, ob Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen wurden. Bei einer Versicherung sollten Sie von der Vorsorgeeinrichtung Ihres Arbeitgebers eine Bescheinigung (Versicherungsausweis oder -police) erhalten, welche über die Ihnen zustehenden Leistungen informiert.

Der Arbeitgeber und seine Vorsorgeeinrichtung sind verpflichtet, Sie über Ihre Versicherung zu informieren. Soweit Ihnen die Adresse der Vorsorgeeinrichtung bekannt ist, wenden Sie sich bitte direkt an diese.

Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule

Wenn Sie Guthaben aus der 2. Säule suchen, können Sie bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage einreichen. Ihre Anfrage wird mit den Meldungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, verglichen. Bei Übereinstimmungen werden Sie und die zuständige(n) Einrichtung(en) orientiert. Die möglichen Ansprüche haben Sie dann direkt bei der angegebenen Einrichtung geltend zu machen, welche alleine über die Berechtigung und eine allfällige Auszahlung entscheidet.

Ihre Anfrage senden Sie bitte an folgende Adresse:

**Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14**

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular kann auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: info@zentralstelle.ch. Unsere Antwort erfolgt in jedem Fall auf dem Postweg.

Für weitere Auskünfte erreichen Sie uns unter der Telefonnummer +41 31 380 79 75.

**Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle**